



Anweisungen für das Formular W-8BEN

(Überarb. Juli 2017)

Bestätigung über den Auslandsstatus des wirtschaftlichen Eigentümers für den Steuerabzug und die steuerliche Anzeigepflicht in den USA (Einzelpersonen)

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich Verweise auf Paragraphen auf den Internal Revenue Code.

Zukünftige Entwicklungen

Die neusten Informationen zu Entwicklungen zum Formular W-8BEN und seinen Anweisungen, wie nach dessen Veröffentlichung erlassene Gesetze, stehen unter IRS.gov/FormW8BEN zur Verfügung.

Was neu ist

Formular W-8BEN wurde geringfügig überarbeitet, damit es mit Formular W-8BEN-E übereinstimmt. Vor Teil I wurde ein Hinweis zum gegenseitigen Austausch ergänzt; Teil II, Zeile 10 wurde aktualisiert, um Formular W-8BEN-E zu entsprechen; und aus Gründen der Klarheit wurde der erste Punkt in Teil III überarbeitet. Diese Anweisungen wurden überarbeitet, um die temporären und endgültigen Vorschriften nach Kapitel 3 und Kapitel 4, die im Januar 2017 veröffentlicht wurden, zu entsprechen. Diese Anweisungen beinhalten zusätzliche Informationen darüber, wann in Formular W-8BEN eine ausländische TIN und ein Geburtsdatum angegeben werden müssen. Außerdem enthalten diese Anweisungen Informationen über die Verwendung von elektronischen Signaturen.

Weitere Informationen. Weitere Informationen zum FATCA stehen unter IRS.gov/FATCA zur Verfügung.

Allgemeine Anweisungen

Definitionen der in diesen Anweisungen verwendeten Begriffe entnehmen Sie bitte dem Abschnitt *Definitionen* weiter unten.

Zweck des Formulars

Feststellung des Status für Zwecke von Kapitel 3.

Das aus nachstehenden Quellen stammende Einkommen ausländischer Personen unterliegt einer US-Steuer in Höhe von 30 Prozent:

- Zinsen (ebenfalls bestimmter Ausgabeabschlag);
- Dividenden;
- Miet-/Pachteinnahmen;
- Lizenzzahlungen;
- Prämien;
- Renten;
- Entgelt für erbrachte Dienste oder in Erwartung auf selbige;
- Ersatzzahlungen in einem Wertpapierleihgeschäft; oder
- sonstige feste oder bestimmbare jährliche oder regelmäßige Gewinne, Profite oder Einkommen.

Diese Steuer wird auf gezahlte Bruttobeträge erhoben und wird allgemein durch Abzug gemäß § 1441 eingezogen. Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn sie direkt an den wirtschaftlichen Eigentümer oder eine andere Person, wie einen Intermediär, Beauftragten oder eine Personengesellschaft, zu Gunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird.

Außerdem schreibt § 1446 vor, dass eine Personengesellschaft, die in den USA einer Geschäftstätigkeit nachgeht, die Steuern abziehen muss, die auf den distributiven Anteil eines ausländischen Gesellschafters am effektiv verbundenen steuerpflichtigen Einkommen der Personengesellschaft entfallen. Allgemein muss eine ausländische Person, die Gesellschafter einer Personengesellschaft ist, die das Formular W-8BEN für Zwecke von § 1441 oder 1442 einreicht, die Dokumentationsanforderungen gemäß § 1446 ebenfalls erfüllen. In einigen Fällen entsprechen die Dokumentationsanforderungen von §§ 1441 und 1442 allerdings nicht denen von § 1446. Siehe §§ 1.1446-1 bis 1.1446-6 der Vorschriften.

Hinweis. Eigentümer von für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten Rechtssubjekten (auch Einzelpersonen) müssen anstelle des für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten Rechtssubjekts das gültige Formular W-8BEN für Zwecke von § 1446 selbst einreichen.

Wenn Sie bestimmte Arten von Einkommen erzielen, müssen Sie ein Formular W-8BEN zu folgenden Zwecken bereitstellen:

- Nachweis, dass Sie keine US-Person sind;
- Nachweis, dass Sie der wirtschaftliche Eigentümer des Einkommens sind, zu dem das Formular W-8BEN bereitgestellt wird, oder dass Sie ein ausländischer Gesellschafter einer Personengesellschaft sind, die § 1446 unterliegt; und
- sofern zutreffend, Forderung eines ermäßigten Abzugssatzes oder einer Befreiung von den Abzügen als Einwohner eines Staates außerhalb der USA, mit dem die USA ein Einkommenssteuerabkommen geschlossen haben, der einen Anspruch auf Abkommensvorteile hat.

Sie müssen eventuell ebenfalls das Formular W-8BEN zur Beantragung einer Befreiung von der inländischen Auskunftserteilung und dem Sicherungsabzug (zum Sicherungsabzugssatz gemäß § 3406) für bestimmte Arten von Einkommen, die nicht dem Abzugssatz für ausländische Personen von 30 % gemäß § 1441 unterliegen, einreichen. Derartiges Einkommen umfasst:

- Maklererträge;
- Kurzfristige (183 Tage oder weniger) Ausgabeabschläge;
- Zinsen auf Bankguthaben;

- Zinsen, Dividenden, Miet-/Pachteinnahmen oder Lizenzzahlungen aus ausländische Quellen; und
- Erträge aus von nicht ansässigen ausländischen Einzelpersonen platzierten Wetten beim Blackjack, Baccarat, Craps, Roulette oder Big 6 Wheel.

Ein Abzugsverpflichteter oder Zahler des Einkommens kann mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Formular W-8BEN eine mit dem Formular W-8BEN verbundene Zahlung als Zahlung an eine ausländische Person behandeln, die der wirtschaftliche Eigentümer der gezahlten Beträge ist. Der Abzugsverpflichtete kann, sofern zutreffend, mittels des Formulars W-8BEN einen ermäßigten Abzugssatz oder eine Befreiung von den Abzügen an der Quelle anwenden.

Übermitteln Sie Ihrem Abzugsverpflichteten oder Zahler das Formular W-8BEN, bevor das Einkommen ausbezahlt oder Ihnen gutgeschrieben wird. Wird trotz Aufforderung ein Formular W-8BEN nicht eingereicht, kann dies einen Abzug zum Abzugssatz für ausländische Personen von 30 % oder dem Sicherungsabzugssatz gemäß § 3406 nach sich ziehen.

Feststellung des Status für Zwecke von Kapitel 4.

Ein ausländisches Finanzinstitut kann mittels eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN Ihren Kapitel-4-Status als ausländische Person festlegen. Das Formular W-8BEN muss dem ausländischen Finanzinstitut auf Anfrage ausgehändigt werden. Geschieht dies nicht, könnte das gezahlte oder Ihnen als renitenter Kontoinhaber gutgeschriebene aus den USA stammende Einkommen in der Folge einem 30 %igen Abzug unterliegen. Definitionen zu den einem Abzug unterliegenden Beträgen werden weiter unten aufgeführt.

Weitere Informationen. Weitere Informationen und Anweisungen für den Abzugsverpflichteten sind den Anweisungen für den Anforderer der Formulare W-8BEN, W-8BEN-E, W-8ECI, W-8EXP und W-8IMY zu entnehmen.

Wer das Formular W-8BEN vorlegen muss

Sie müssen dem Abzugsverpflichteten oder dem Zahler das Formular W-8BEN aushändigen, wenn Sie ein nicht ansässiger Ausländer sind, der der wirtschaftliche Eigentümer eines einem Abzug unterliegenden Betrags ist, oder wenn Sie ein Kontoinhaber bei einem ausländischen Finanzinstitut sind und sich selbst als nicht ansässiger Ausländer dokumentieren. Wenn Sie der einzige Eigentümer eines für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten Rechtssubjekts sind, gelten Sie als wirtschaftlicher Eigentümer des durch das für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte Rechtssubjekt erhaltenen Einkommens. Reichen Sie das Formular W-8BEN ein, wenn Sie dazu von dem Abzugsverpflichteten, Zahler oder ausländischen Finanzinstitut aufgefordert werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie einen ermäßigten Abzugssatz oder eine Befreiung von den Abzügen geltend machen.

Sie müssen das Formular W-8BEN ebenfalls einer dieses Formular anfordernden Zahlungsabwicklungsstelle zukommen lassen, wenn Sie eine ausländische Einzelperson sind, die anzeigepflichtige Zahlungen

gemäß § 6050W (Transaktionen per Zahlungskarte sowie Transaktionen über ein drittes Zahlungsnetzwerk) als beteiligter Zahlungsempfänger erhält. Wenn es sich bei den Zahlungen jedoch um Einkommen handelt, das effektiv mit einer in den USA ausgeübten Geschäftstätigkeit verbunden ist, müssen Sie der Zahlungsabwicklungsstelle stattdessen das Formular W-8ECI zukommen lassen.

Verwenden Sie das Formular W-8BEN nicht, wenn eine der nachstehenden Beschreibungen auf Sie zutrifft.

- Sie sind ein ausländisches Rechtssubjekt, das Ihren Auslandsstatus dokumentiert, Ihren Kapitel-4-Status dokumentiert oder Abkommensvorteile geltend macht. Verwenden Sie stattdessen Formular W-8BEN-E.
- Sie sind US-Bürger (selbst wenn Sie nicht in den USA wohnen) oder eine sonstige US-Person (auch eine ansässige ausländische Einzelperson). Verwenden Sie stattdessen Formular Form W-9, um Ihren Status als US-Person zu dokumentieren.
- Sie fungieren als ausländischer Intermediär (Sie handeln also nicht auf eigene Rechnung, sondern auf Rechnung Dritter in der Funktion eines Beauftragten, Bevollmächtigten oder Treuhänders). Reichen Sie stattdessen das Formular W-8IMY ein.
- Sie sind eine nicht ansässige ausländische Einzelperson, die eine Befreiung von den Abzügen auf Vergütung für in den USA erbrachte unabhängige oder abhängige persönliche Dienstleistungen geltend macht. Verwenden Sie stattdessen Formular 8233 oder Formular W-4.
- Sie erhalten Einkommen, das effektiv mit einer in den USA ausgeübten Geschäftstätigkeit verbunden ist, sofern es Ihnen nicht im Rahmen einer Personalgesellschaft zurechenbar ist. Reichen Sie stattdessen Formular W-8ECI ein. Wenn eines der Einkommen, für das Sie ein Formular W-8BEN eingereicht haben, effektiv verbunden wird, liegt dadurch eine veränderte Sachlage vor, wodurch das Formular W-8BEN bezüglich derartigen Einkommens nicht mehr gültig ist. Sie müssen das Formular W-8ECI einreichen. Siehe *veränderte Sachlage* weiter unten.

Übermittlung des Formulars W-8BEN an den

Abzugsverpflichteten. Senden Sie das Formular W-8BEN nicht an den IRS. Senden Sie es stattdessen der Person zu, die es von Ihnen anfordert. Dies ist üblicherweise die Person, von der Sie die Zahlung erhalten, die Einzahlungen auf Ihr Konto vornimmt oder eine Personengesellschaft, die Ihnen Einkommen zukommen lässt. Ein ausländisches Finanzinstitut fordert von Ihnen dieses Formular ebenfalls an, um Ihr Konto als ein Nicht-US-Konto zu dokumentieren. Legen Sie das Formular W-8BEN der dieses Formular anfordernden Person vor, bevor die Zahlung an Sie erfolgt, auf Ihrem Konto eingeht oder ihnen zugewiesen wird. Wenn Sie dieses Formular nicht einreichen, muss der Abzugsverpflichtete möglicherweise (gemäß Kapitel 3 und 4) einen Abzug von 30 %, in Höhe des Sicherungsabzugssatzes oder des gemäß § 1446 gültigen Satzes vornehmen. Wenn Sie mehr als eine Einkommensart von einem einzigen Abzugsverpflichteten erhalten, für die Sie unterschiedliche Vorteile geltend machen, so steht es dem Abzugsverpflichteten frei, von Ihnen für jede einzelne Einkommensart ein ausgefülltes Formular W-8BEN

anzufordern. Normalerweise ist jedem Abzugsverpflichteten ein separates Formular W-8BEN vorzulegen.

Hinweis. Wenn es für Ihr Einkommen oder Konto mehrere Eigentümer bzw. Inhaber gibt, behandelt der Abzugsverpflichtete das Einkommen oder Konto als im Eigentum einer ausländischen Person stehend, die wirtschaftlicher Eigentümer einer Zahlung nur dann ist, wenn die Formulare W-8BEN oder W-8BEN-E von allen Eigentümern vorgelegt werden. Wenn der Abzugsverpflichtete oder das Finanzinstitut das Formular W-9 von einem der gemeinsamen Eigentümer erhalten, muss die Zahlung jedoch als an eine US-Person vorgenommene Zahlung und das Konto als ein US-Konto behandelt werden.

Veränderte Sachlage. Wenn aufgrund einer veränderten Sachlage die Informationen auf dem von Ihnen eingereichten Formular W-8BEN nicht mehr korrekt sind, müssen Sie den Abzugsverpflichteten, den Zahler oder das ausländische Finanzinstitut, bei dem Sie ein Konto führen, innerhalb von 30 Tagen nach der veränderten Sachlage entsprechend informieren. Außerdem müssen Sie ein neues Formular W-8BEN oder ein anderes gültiges Formular vorlegen.

Wenn Sie mit dem Formular W-8BEN bestätigen, dass Sie eine ausländische Person sind, so handelt es sich der Änderung der Anschrift zu einer Anschrift in den USA um eine veränderte Sachlage. Normalerweise stellt eine Änderung der Anschrift innerhalb desselben Landes außerhalb der USA oder in ein anderes Land keine veränderte Sachlage dar. Wenn Sie allerdings das Formular W-8BEN zur Geltendmachung von Abkommensvorteilen verwenden, stellt ein Umzug in die USA oder in ein Land außerhalb des Landes, in dem Sie Abkommensvorteile geltend gemacht haben, durchaus eine veränderte Sachlage dar. In solch einem Fall müssen Sie den Abzugsverpflichteten, den Zahler oder das ausländische Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen nach dem Umzug entsprechend informieren.

Ablauf des Formulars W-8BEN. Normalerweise bleibt das Formular W-8BEN für die Feststellung des Auslandsstatus für den Zeitraum von der Unterzeichnung des Formulars bis zum Ende des letzten Tages des dritten nachfolgenden Kalenderjahres gültig. Eine veränderte Sachlage führt jedoch dazu, dass alle auf dem Formular befindlichen Informationen inkorrekt werden. Ein am 30. September 2015 unterzeichnetes Formular W-8BEN bleibt beispielsweise bis einschließlich 31. Dezember 2018 gültig.

Unter bestimmten Umständen bleibt ein Formular W-8BEN aber unbestimmt bis zum Vorliegen einer veränderten Sachlage gültig. Für Informationen zur Bestimmung des Gültigkeitszeitraums des Formulars W-8BEN für Zwecke von Kapitel 4 siehe § 1.1471-3(c)(6) (ii) der Vorschriften. Für Informationen zur Bestimmung des Gültigkeitszeitraums des Formulars W-8BEN für Zwecke von Kapitel 3 siehe § 1.1441-1(e)(4)(ii) der Vorschriften.

Wenn Sie nach der Einreichung des Formulars W-8BEN US-Bürger oder ansässiger Ausländer werden, gilt für Sie nicht länger der 30 %ige Abzugssatz gemäß § 1441 oder der Abzugssatz auf den Anteil eines ausländischen Partners am effektiv verbundenen Einkommen gemäß

§ 1446. Sofern Sie über ein Konto bei einem ausländischen Finanzinstitut verfügen, gilt dafür möglicherweise die Anzeigepflicht durch das ausländische Finanzinstitut nach Kapitel 4. Sie müssen den Abzugsverpflichteten, den Zahler oder das ausländische Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen, nachdem Sie US-Bürger oder ansässiger Ausländer geworden sind, entsprechend informieren. Sie müssen ggf. das Formular W-9 einreichen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular W-9 und seinen Anweisungen.



In Anhängigkeit von der Anzahl an Tagen, an denen Sie physisch in den USA während eines Zeitraums von drei Jahren anwesend sind, kann es sein, dass Sie zu Steuerzwecken als US-Einwohner gelten. Siehe dazu Publikation 519 unter [IRS.gov/Pub519](https://www.irs.gov/pub/519). Wenn Sie den Test über die wesentliche Anwesenheit bestanden haben, müssen Sie den Abzugsverpflichteten, den Zahler oder das Finanzinstitut, bei dem Sie über ein Konto verfügen, innerhalb von 30 Tagen entsprechend informieren und das Formular W-9 einreichen.

Definitionen

Kontoinhaber. Ein Kontoinhaber ist üblicherweise die Person, die als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt oder bestimmt wird. Wenn beispielsweise eine Personengesellschaft als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt wird, ist die Personengesellschaft der Kontoinhaber und sind es nicht die Gesellschafter der Personengesellschaft (vorbehaltlich weniger Ausnahmen). Allerdings wird ein Konto, dessen Inhaber eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person ist, so behandelt, als wäre der Eigentümer der juristischen Person der Inhaber.

Abzügen unterliegende Beträge. Generell handelt es sich bei Abzügen gemäß Kapitel 3 unterliegenden Beträgen um Beträge aus Quellen innerhalb der USA, die ein festes oder bestimmbares jährliches oder regelmäßiges Einkommen darstellen. Festes oder bestimmbares jährliches oder regelmäßiges Einkommen umfasst Bruttoeinkommen, einschließlich Zinsen (auch Ausgabeabschläge), Dividenden, Miet-/Pachteinnahmen, Lizenzzahlungen und Entgelte. Zu festem oder bestimmbarem jährlichem oder regelmäßigem Einkommen zählen die meisten Gewinne aus der Veräußerung von Grundbesitz nicht (einschließlich Marktrabatte und Optionsprämien) und Gleiches gilt für andere konkrete in § 1.1441-2 der Vorschriften beschriebene Erträge (wie Zinsen auf Bankguthaben und kurzfristige Ausgabeabschläge).

Im Sinne von § 1446 ist der mit dem versteuerbaren Einkommen effektiv verbundene Anteil des ausländischen Gesellschafters der Personengesellschaft der Abzügen unterliegende Betrag.

Normalerweise handelt es sich bei Abzügen gemäß Kapitel 4 unterliegenden Beträgen um Beträge aus US-Quellen. Festes oder bestimmbares jährliches oder regelmäßiges Einkommen ist ebenfalls eine abziehbare Zahlung gemäß der Definition in § 1.1473-1(a) der Vorschriften. Die von Kapitel 3 vorgesehenen Ausnahmen für Abzüge finden bei der Bestimmung dessen, ob Abzüge gemäß Kapitel 4 Anwendung finden, keine Anwendung. Für konkrete auf die Definition einer abziehbaren Zahlung

anwendbare Ausnahmen siehe § 1.1473-1(a)(4) der Vorschriften (Ausnahme von beispielsweise bestimmten nicht finanziellen Zahlungen).

Wirtschaftlicher Eigentümer. Mit Ausnahme von Zahlungen, für die ein ermäßigter Abzugssatz oder eine Befreiung von den Abzügen im Rahmen eines Einkommenssteuerabkommens geltend gemacht wird, ist bei allen anderen Zahlungen der wirtschaftliche Eigentümer des Einkommens generell die Person, die den US-amerikanischen steuerlichen Grundsätzen nach die Zahlung in das Bruttoeinkommen auf einer Steuererklärung aufnehmen muss. Eine Person ist jedoch kein wirtschaftlicher Eigentümer von Einkommen, sofern diese Person das Einkommen als Beauftragter, Bevollmächtigter oder Treuhänder erhält, oder sofern es sich bei der Person um eine Zweckgesellschaft handelt, deren Beteiligung an einer Transaktion nicht berücksichtigt wird. Im Fall von gezahlten Beträgen, die kein Einkommen darstellen, wird die wirtschaftliche Eigentümerschaft so festgelegt, als handle es sich bei der Zahlung um Einkommen.

Ausländische Personengesellschaften, ausländische Stiftungen, die nur Zinsen ausschütten, und ausländische einfache Hinterlegungsstellen sind keine wirtschaftlichen Eigentümer von an die Personen- oder Kapitalanlagegesellschaft gezahltem Einkommen. Die wirtschaftlichen Eigentümer von an eine ausländische Personengesellschaft gezahltem Einkommen sind üblicherweise die Gesellschafter der Personengesellschaft, vorausgesetzt, der Gesellschafter ist nicht selbst eine Personengesellschaft, eine ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschütten, oder eine ausländische einfache Hinterlegungsstelle, ein Bevollmächtigter oder sonstiger Beauftragter. Die wirtschaftlichen Eigentümer von an eine ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschüttet, (also eine ausländische Stiftung, wie in § 651(a) beschrieben) gezahltem Einkommen, sind üblicherweise die Begünstigten der Stiftung, wenn der Begünstigte keine ausländische Personengesellschaft, ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschüttet, und keine einfache Hinterlegungsstelle, kein Bevollmächtigter und kein sonstiger Beauftragter ist. Die wirtschaftlichen Eigentümer einer einfachen Hinterlegungsstelle (also eine ausländische Stelle in dem Maße, dass das vollständige oder teilweise Einkommen der Stelle als im Eigentum der Hinterlegungsstelle oder einer anderen Person gemäß den §§ 671 bis 679 stehend behandelt wird) sind die Personen, die als Eigentümer der Stelle behandelt werden. Die wirtschaftlichen Eigentümer von an eine ausländische wohltätige Stiftung (also eine ausländische Stiftung, die keine ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschüttet, und keine einfache Hinterlegungsstelle ist) gezahltem Einkommen ist die Stiftung selbst.

Im Sinne von § 1446 finden dieselben Bestimmungen für wirtschaftliche Eigentümer Anwendung, mit der Ausnahme, dass im Rahmen von § 1446 eine ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschüttet, und nicht der Begünstigte der Personengesellschaft das Formular zukommen lässt.

Der wirtschaftliche Eigentümer des an ein ausländisches Vermögen gezahlten Einkommens ist das Vermögen selbst.

Hinweis. Eine an eine US-Personengesellschaft, einer US-Stiftung oder einem US-Vermögen geleistete Zahlung wird als Zahlung an einen US-Zahlungsempfänger behandelt, der nicht dem 30 %igen Abzug gemäß Kapitel 3 oder 4 unterliegt. Eine US-Personengesellschaft, eine US-Stiftung oder ein US-Vermögen muss dem Abzugsverpflichteten ein Formular W-9 zukommen lassen. Für die Zwecke von § 1446 muss eine US-amerikanische einfache Hinterlegungsstelle oder eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person dem Abzugsverpflichteten kein Formular W-9 eigenständig zukommen lassen. Stattdessen müssen die Hinterlegungsstelle oder andere Eigentümer dem Abzugsverpflichteten das passende Formular aushändigen.

Kapitel 3. Kapitel 3 steht für Kapitel 3 des Internal Revenue Code (Abzug von Steuern bei nicht ansässigen Ausländern und ausländischen Kapitalgesellschaften). Kapitel 3 enthält die §§ 1441 bis 1464.

Kapitel 4. Kapitel 4 steht für Kapitel 4 des Internal Revenue Code (Steuern zur Erzwingung der Anzeige bestimmter ausländischer Konten). Kapitel 4 enthält die §§ 1471 bis 1474.

Quasikonformes ausländisches Finanzinstitut. Gemäß § 1471(b)(2) werden bestimmte ausländische Finanzinstitute als mit den Vorschriften in Kapitel 4 übereinstimmend betrachtet, ohne dass eine Notwendigkeit zum Abschluss einer Vereinbarung zu ausländischen Finanzinstituten mit dem IRS besteht. Bestimmte quasikonforme ausländische Finanzinstitute müssen sich allerdings beim IRS registrieren und eine globale intermediäre Identifikationsnummer (GIIN) erhalten. Diese ausländischen Finanzinstitute werden als **registrierte quasikonforme ausländische Finanzinstitute** bezeichnet. Siehe § 1.1471-5(f) der Vorschriften.

Für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person. Eine wirtschaftliche juristische Person mit einem einzigen Eigentümer, die keine Kapitalgesellschaft gemäß § 301.7701-2(b) der Vorschriften ist, wird als von ihrem Eigentümer separate juristische Person nicht für steuerliche Zwecke berücksichtigt. Ein für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigtes Rechtssubjekt legt dieses Formular W-8BEN keiner Personengesellschaft für die Zwecke von § 1446 und keinem ausländischen Finanzinstitut für die Zwecke von Kapitel 4 vor. Stattdessen stellt der Eigentümer eines derartigen Rechtssubjekts die entsprechenden Unterlagen bereit. Siehe § 1.1446-1 bzw. § 1.1471-3(a)(3) (v) der Vorschriften.

Es kann sein, dass bestimmte für steuerliche Zwecke in den USA nicht berücksichtigte Rechtssubjekte für Zwecke zur Geltendmachung von Abkommensvorteilen im Rahmen eines bestehenden Steuerabkommens (siehe nachstehende Definition einer hybriden Gesellschaft) anerkannt werden. Ein hybrides Rechtssubjekt, das Abkommensvorteile geltend macht, muss das Formular W-8BEN-E ausfüllen. Siehe Formular W-8BEN-E und dessen Anweisungen.

Finanzkonto. Ein Finanzkonto umfasst:

- ein von einem Finanzinstitut unterhaltenes Depotkonto;
- ein von einem Finanzinstitut unterhaltenes Treuhandkonto;

- Kapitalanteile oder Schuldzinsen (mit Ausnahme von Beteiligungen, die an einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt werden) an Investmentfonds und bestimmten Holdinggesellschaften, Treasury-Centern oder Finanzinstituten gemäß der Definition in § 1.1471-5(e) der Vorschriften;
- rückkauffähige Versicherungsverträge; und
- Rentenversicherungsverträge.

Für die Zwecke von Kapitel 4 bestehen Ausnahmen für Konten, wie bestimmte steuerbegünstigte Sparkonten; lebenslange Versicherungsverträge; von Vermögen gehaltene Konten; Treuhandkonten und Rentenversicherungsverträge. Diese Ausnahmen unterliegen bestimmten Bedingungen. Siehe § 1.1471-5(b)(2) der Vorschriften. Konten können ebenfalls von der Definition von Finanzkonto im Rahmen einer gültigen zwischenstaatlichen Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Finanzinstitut. Ein Finanzinstitut bezeichnet üblicherweise eine juristische Person, die eine Depotstelle, eine Treuhandstelle, ein Investmentfonds oder eine Versicherungsgesellschaft (oder eine Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) ist, die rückkauffähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge ausgibt.

Ausländisches Finanzinstitut. Ein ausländisches Finanzinstitut bezeichnet üblicherweise eine ausländische juristische Person, bei der es sich um ein Finanzinstitut handelt.

Ausländische Person. Eine ausländische Person umfasst eine nicht ansässige ausländische Einzelperson und bestimmte ausländische Rechtssubjekte, die keine US-Personen sind (Rechtssubjekte müssen das Formular W-8BEN-E anstelle dieses Formulars W-8BEN ausfüllen).

Hybride juristische Person. Eine hybride juristische Person ist eine Person (ausgenommen Einzelpersonen), die zwar zu Abrechnungsstatuszwecken im Rahmen des Gesetzes als fiskalisch transparent (und nicht als wirtschaftlicher Eigentümer) behandelt wird, nicht aber von einem Land, mit dem die USA ein Einkommenssteuerabkommen geschlossen haben. Der Status als hybride juristische Person ist für die Geltendmachung von steuerlichen Begünstigungen aus Steuerabkommen relevant.

Zwischenstaatliches Abkommen. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung bezeichnet eine zwischenstaatliche Vereinbarung des Modells 1 („Model 1 IGA“) oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung des Modells 2 („Model 2 IGA“). Eine Liste mit den Ländern mit einem zwischenstaatlichen Abkommen des Modells 1 oder des Modells 2 erhalten Sie unter folgender Adresse: www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCA-Archive.aspx.

Eine **zwischenstaatliche Vereinbarung des Modells 1** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen den USA oder dem Finanzministerium und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren Behörden zur Umsetzung des FATCA durch eine Anzeige seitens ausländischer Finanzinstitute gegenüber der ausländischen Regierungen oder Behörde diesbezüglich, gefolgt von einem automatischen Austausch der berichteten Informationen mit dem IRS. Ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land mit einem

zwischenstaatlichen Abkommen des Modells 1, das die Kontoauskunft gegenüber der Regierung des Landes vornimmt, wird als „**Berichtsmodell 1 – ausländisches Finanzinstitut**“ bezeichnet.

Das **zwischenstaatliche Abkommen des Modells 2** bezeichnet ein Abkommen oder eine Regelung zwischen den USA oder dem US-Finanzministerium und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren Behörden zur Umsetzung des FATCA durch eine Anzeige seitens ausländischer Finanzinstitute direkt an den IRS gemäß den Anforderungen der Vereinbarung zu ausländischen Finanzinstituten, ergänzt durch den Informationsaustausch zwischen der ausländischen Regierung oder Behörde und dem IRS. Ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land mit einer zwischenstaatlichen Vereinbarung des Modells 2, das eine Vereinbarung zu ausländischen Finanzinstituten abgeschlossen hat, ist ein beteiligtes ausländisches Finanzinstitut, kann aber als **anzeigendes ausländisches Finanzinstitut des Modells 2** bezeichnet werden.

Nicht ansässige ausländische Einzelperson. Jede Einzelperson, die kein Bürger oder ansässiger Ausländer der USA ist, wird als nicht ansässige Einzelperson bezeichnet. Eine ausländische Einzelperson, die entweder den „Greencard-Test“ oder den „Test über die wesentliche Anwesenheit“ für das Kalenderjahr bestanden hat, ist ein ansässiger Ausländer. Jede Person, die eine der beiden Tests nicht besteht, ist eine nicht ansässige ausländische Einzelperson. Als nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Personen gelten außerdem in einem Land ansässige ausländische natürliche Personen im Sinne des Ansässigkeitsartikels eines mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens, oder ausländische natürliche Personen, die in Puerto Rico, Guam, im Commonwealth der Nördlichen Marianen, auf den Amerikanischen Jungferninseln oder in Amerikanisch Samoa als sogenannte „bona fide residents“ ansässig sind. Siehe Publikation 519, US-Steuerrichtlinien für Ausländer für weiterführende Informationen zum Status eines in den Vereinigten Staaten ansässigen bzw. eines nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers.



Selbst eine mit einem US-Bürger oder einem ansässigen Ausländer verheiratete nicht ansässige ausländische Einzelperson B. Einreichung einer gemeinsamen Einkommenssteuererklärung) entscheiden. Eine solche Einzelperson wird für Quellensteuerzwecke nach Kapitel 3 im Rahmen aller Einkommen mit Ausnahme von Löhnen nach wie vor als nicht ansässiger Ausländer behandelt. Für die Zwecke von Kapitel 4 wird eine nicht ansässige ausländische Einzelperson, die ein gemeinsames Konto mit einer US-Person hält, als Inhaber eines US-Kontos für die Zwecke von Kapitel 4 angesehen.

Beteiligtes ausländisches Finanzinstitut. Ein beteiligtes ausländisches Finanzinstitut ist ein ausländisches Finanzinstitut, das zugesagt hat, die Bedingungen einer Vereinbarung zu ausländischen Finanzinstituten einzuhalten, sofern es sich nicht um ein meldendes ausländisches Finanzinstitut nach Modell 1 oder eine Niederlassung eines US-Finanzinstituts handelt. Der Begriff „beteiligtes ausländisches Finanzinstitut“ umfasst auch

meldende ausländische Finanzinstitute nach Modell 2 und eine berechnete Intermediärniederlassung eines US-Finanzinstituts, sofern diese Filiale kein anzeigendes ausländisches Finanzinstitut des Modells 1 ist.

Beteiligter Zahlungsempfänger. Ein beteiligter Zahlungsempfänger bezeichnet jede Person, die eine Zahlungskarte als Zahlung akzeptiert oder eine Zahlung von einer dritten Abwicklungsstelle in Begleichung einer Transaktion über ein drittes Zahlungsnetzwerk annimmt.

Zahlungsabwicklungsstelle. Eine Zahlungsabwicklungsstelle ist ein Zahlungsbearbeitungsunternehmen oder eine dritte Abwicklungsorganisation. Gemäß § 6050W muss eine Zahlungsabwicklungsstelle üblicherweise in Begleichung von Transaktionen per Zahlungskarte oder Transaktionen über ein drittes Zahlungsnetzwerk vorgenommene Zahlungen melden. Allerdings muss eine Zahlungsabwicklungsstelle keine Zahlungen anzeigen, die an einen wirtschaftlichen Eigentümer geleistet wurden, der im Rahmen eines gültigen Formulars W-8 als Ausländer dokumentiert ist.

Renitenter Kontoinhaber. Der Begriff „renitenter Kontoinhaber“ bezeichnet Einzelpersonen, die der Anforderung eines ausländischen Finanzinstituts von Dokumenten und Informationen zur Bestimmung des US- oder Auslandsstatus des Kontos einer Einzelperson, nicht nachkommen, und auch dieses Formular W-8BEN trotz Aufforderung nicht übermitteln.

US-Person. Eine US-Person wird in § 7701(a) (30) definiert und bezeichnet eine Einzelperson, die Bürger oder Einwohner der USA ist. Für die Zwecke von Kapitel 4 wird eine US-Person in § 1.1471-1(b) (141) der Vorschriften definiert.

Abzugsverpflichteter. Jede US-Person oder ausländische Person, die FDAP-Einkommen aus einer US-Quelle, das dem Abzug durch einen Abzugsverpflichteten gemäß Kapitel 3 oder 4 unterliegt, kontrolliert, erhält, verwahrt, regelt oder zahlt. Abzugsverpflichtete können Einzelpersonen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen, Gesellschaften oder ein sonstige juristische Personen sein, insbesondere ausländische Intermediäre, ausländische Personengesellschaften und US-Niederlassungen bestimmter ausländischer Banken und Versicherungsgesellschaften.

Im Sinne von § 1446 ist der Abzugsverpflichtete die Personengesellschaft, die einer in den USA ausgeübten Geschäftstätigkeit nachgeht. Bei einer börsennotierten Personengesellschaft kann der Abzugsverpflichtete eine Personengesellschaft, ein Bevollmächtigter, der einen Anteil im Auftrag einer ausländischen Person hält, oder beides sein. Siehe §§ 1.1446-1 bis 1.1446-6 der Vorschriften.

Besondere Anweisungen

Teil I

Zeile 1. Geben Sie Ihren Namen ein. Wenn Sie eine ausländische Einzelperson sind, die der einzige Eigentümer eines für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten Rechtssubjekts ist, das keine Abkommensvorteile als hybrides Rechtssubjekt bezüglich

einer Zahlung geltende macht, müssen Sie Ihren Namen und Ihre Angaben auf diesem Formular eintragen. Wenn das Konto, auf das eine Zahlung geleistet oder auf das eine Zahlung gutgeschrieben wird, auf den Namen des für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten Rechtssubjekts lautet, müssen Sie den Abzugspflichtigen darüber informieren. Dazu können Sie den Namen und die Kontonummer des für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten Rechtssubjekts in die Zeile 7 (Referenznummer) des Formulars eintragen. Wenn das für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte Rechtssubjekt allerdings Abkommensvorteile als hybrides Rechtssubjekt geltend macht, muss es das Formular W-8BEN-E anstelle dieses Formulars W-8BEN ausfüllen.

Zeile 2. Geben Sie das Land, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, ein. Wenn Sie eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen, geben Sie das Land ein, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen und in dem Sie zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie dieses Formular ausfüllen, als Einwohner gemeldet sind. Wenn Sie kein Einwohner eines Landes sind, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, geben Sie das Land ein, in dem Sie zuletzt gemeldet waren. Wenn Sie jedoch ein US-Bürger sind, füllen Sie dieses Formular bitte nicht aus, selbst wenn Sie die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes besitzen. Reichen Sie stattdessen das Formular W-9 ein.

Zeile 3. Ihre Adresse des ständigen Wohnsitzes ist die Adresse in dem Land, in dem Sie für Einkommenssteuerzwecke dieses Landes gemeldet sind. Wenn Sie das Formular W-8BEN zur Geltendmachung eines ermäßigten Abzugssatzes im Rahmen eines Einkommenssteuerabkommens ausfüllen, müssen Sie Ihren Wohnsitz so bestimmen, wie von dem Abkommen vorgeschrieben. Geben Sie keine Adresse eines Finanzinstituts, kein Postfach und keine Adresse, die nur zu Versandzwecken verwendet wird, an. Wenn Sie in keinem Land über einen steuerlichen Wohnsitz verfügen, ist Ihr ständiger Wohnsitz der Ort, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Wenn Sie in einem Land leben, in dem es keine Hausanschriften gibt, können Sie in Zeile 3 eine beschreibende Adresse eintragen. Diese Adresse muss Ihren ständigen Wohnsitz gemäß den Gesetzen Ihres Heimatlandes angeben.

Zeile 4. Geben Sie Ihre Postanschrift nur an, wenn sie von der Adresse in Zeile 3 abweicht.

Zeile 5. Wenn Sie eine Sozialversicherungsnummer (Social Security Number, SSN) haben, geben Sie sie hier ein. Um eine SSN zu beantragen, besorgen Sie sich das Formular SS-5 in einem Amt der Sozialversicherungsanstalt (Social Security Administration, SSA) oder online unter www.socialsecurity.gov/online/ss-5.html. Wenn Sie sich in den USA befinden, können Sie die SSA unter 1-800-772-1213 anrufen. Füllen Sie das Formular SS-5 aus und reichen Sie es bei der SSA ein.

Wenn Sie über keine SSN verfügen und auch keinen Anspruch auf eine solche Nummer haben, können Sie eine individuelle Steueridentifikationsnummer (Individual Taxpayer Identification Number, ITIN) beantragen. Zur Beantragung der ITIN füllen Sie das Formular W-7 bei der

Bundessteuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) aus. Es dauert gewöhnlich 4-6 Wochen, bis die ITIN erteilt wird. Um bestimmte steuerliche Begünstigungen aus Steuerabkommen geltend zu machen, müssen Sie Zeile 5 ausfüllen und eine SSN oder ITIN angeben, oder in Zeile 6 eine ausländische Steueridentifikationsnummer ("foreign TIN") angeben.



Eine ITIN ist ausschließlich zur Verwendung in Verbindung mit Steuern bestimmt. Diese Nummer berechtigt Sie nicht zum Erhalt von Sozialleistungen und ändert nicht Ihren Beschäftigungs- oder Immigrantensstatus unter US-Recht.

Ein Partner in einer Personengesellschaft, der in den USA Handel betreibt oder eine Geschäftstätigkeit ausübt, wird wahrscheinlich unter effektiv verbundenes, zu versteuerndes Einkommen eingestuft. Der Partner wird aufgefordert, eine US-Einkommenssteuererklärung abzugeben und muss über eine US-Steueridentifikationsnummer (TIN) verfügen.

Sie müssen eine SSN oder eine TIN angeben, wenn Sie:

- Eine Befreiung von der Quellensteuer unter § 871(f) für bestimmte Jahresrenten im Rahmen berechtigter Programme beantragen, oder
- das Formular einer Gesellschaft übermitteln, die in den Vereinigten Staaten Handel treibt oder eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Wenn Sie steuerliche Begünstigungen aus Steuerabkommen geltend machen möchten, werden Sie gewöhnlich dazu aufgefordert, eine ITIN anzugeben, wenn Sie keine für Sie von Ihrem Zuständigkeitsbereich Ihres Steuersitzes ausgestellte Steueridentifikationsnummer in Zeile 6 angeben. Die ITIN ist nicht erforderlich, wenn Sie steuerliche Begünstigungen aus Steuerabkommen in Zusammenhang mit Nachstehendem gelten machen möchten:

- Dividenden und Zinsen aus Aktien und Schuldverschreibungen, die aktiv gehandelt werden;
- Dividenden aus allen einlösbaren Sicherheiten, ausgestellt von einer nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften (Investment Company Act) von 1940 (Investmentfonds) registrierten Investmentgesellschaft;
- Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren aus Bereichen mit wirtschaftlichem Interesse in einem Investmentfonds, der öffentlich angeboten wird (oder bei Ausgabe öffentlich angeboten wurde) und bei der SEC gemäß dem Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 registriert ist; und
- Einkommen aus Anleihen der oben genannten Wertpapiere.

Zeile 6. Wenn Sie Formular W-8BEN-E im Zusammenhang mit einem Finanzkonto (wie definiert in § 1.1471-5(b) der Vorschriften) übermitteln, das bei der US-Geschäftsstelle eines Finanzinstituts (dazu zählen auch US-Niederlassungen eines ausländischen Finanzinstituts) für Sie geführt wird und Sie ein meldepflichtige Einkommen aus US-Quellen erhalten, das in Formular 1042-S, das mit diesem Formular verbunden ist, einzutragen ist, dann müssen Sie die Steueridentifikationsnummer (TIN) angeben, die Sie im

Land Ihres Steuersitzes erhalten haben, es sei denn:

- Sie verfügen über keine solche TIN (auch wenn, das betreffende Land keine Steuernummern vergibt), oder
- sie sind ein Einwohner eines US-Besitztums.

Wenn Sie dieses Formular übermitteln, um einen wie oben beschriebenes Finanzkonto zu dokumentieren, aber Sie in Zeile 6 keine TIN angeben, und Sie keine US-Person sind, dann müssen Sie dem Abzugsverpflichteten eine Erklärung darüber abgeben, warum Sie über keine TIN verfügen. Für diesen Zweck ist eine Erklärung eine Stellungnahmen dazu, dass es im Zuständigkeitsbereich Ihres Steuersitzes gesetzlich nicht vorgeschrieben ist eine TIN zu beantragen. Die Erklärung kann in Zeile 6, auf den Seitenrändern des Formulars, oder auf einem gesondert gelieferten Blatt, das in Verbindung mit diesem Formular geliefert wird, abgegeben werden. Wenn Sie die Erklärung in Zeile 6 eintragen, können Sie sie auf „gesetzlich nicht vorgeschrieben“ verkürzen. Schreiben Sie nicht „nicht zutreffend“.

Wenn Sie dieses Formular außerdem nicht verwenden, um ein wie oben beschriebenes Finanzkonto zu dokumentieren, können Sie die TIN, die Ihnen vom Zuständigkeitsbereich Ihres Steuerbereiches zugewiesen wurde, in Zeile 6 angeben, um steuerliche Begünstigungen aufgrund von Steuerabkommen geltend zu machen (statt der Angabe einer US- TIN in Zeile 5, falls erforderlich).

Zeile 7. Diese Zeile kann die Person, die das Formular W-8BEN einreicht, oder der Abzugsverpflichtete, dem das Formular vorgelegt wird, nutzen, um Referenzinformationen einzutragen, die dem Abzugsverpflichteten zur Erfüllung seiner Pflichten nützlich sind. Beispielsweise können Abzugsverpflichtete, die das Formular W-8BEN einem besonderen W-8IMY-Formular zuordnen müssen, Zeile 7 nutzen, um eine Referenznummer oder einen Code einzutragen, womit die Zuordnung deutlich wird. Wirtschaftliche Eigentümer können in Zeile 7 die Nummer des Kontos eintragen, zu dem das Formular eingereicht wird. Ein ausländischer alleiniger Eigentümer einer zu steuerlichen Zwecken nicht berücksichtigten Gesellschaft kann Zeile 7 nutzen, um den Abzugsverpflichteten darüber zu informieren, dass das Konto, an das eine Zahlung erfolgt, bzw. auf dem eine Zahlung gutgeschrieben wird, auf den Namen der zur steuerlichen Zwecken nicht berücksichtigten Gesellschaft läuft (siehe Anleitung zu Zeile 1).

Zeile 8. Wenn Sie Formular W-8BEN im Zusammenhang mit einem Finanzkonto übermitteln, wie beschrieben in Zeile 6, das bei der US-Geschäftsstelle eines Finanzinstituts für Sie geführt wird, dann geben Sie Ihr Geburtsdatum an. Geben Sie Ihr Geburtsdatum in folgendem Format an: MM-TT-JJJJ. Wenn Sie beispielsweise am 15. April 1956 geboren sind, geben Sie 04-15-1956 ein.

Teil II

Zeile 9 Wenn Sie als ausländischer Einwohner eines Landes, mit dem die Vereinigten Staaten ein Einkommenssteuerabkommen bezüglich Zahlungen, die dem Quellensteuerabzug wie unter Kapitel 3 beschrieben unterliegen, unterzeichnet haben, steuerliche Begünstigungen aufgrund von Steuerabkommen

geltend machen möchten, geben Sie bitte dazu das Land an, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Eine Person ist zu Besteuerungszwecken ansässig in einem Land mit Steuerabkommen, wenn diese Person Ihren Wohnsitz gemäß den Bestimmungen des Abkommens in jenem Land hat. Eine Liste der US-Steuerabkommen finden Sie unter <http://www.irs.gov/Individuals/International-Taxpayers/Tax-Treaties>.



Wenn Sie zum Abzugsverpflichteten im Sinne des Abschnitts 267(b) oder 707(b) in Beziehung stehen und der dem Quellensteuerabzug unterliegende, während des Kalenderjahrs erhaltene Gesamtbetrag 500.000 USD überschreitet, müssen Sie für gewöhnlich das Formular Form 8833, auf Steuerabkommen beruhende Steuererklärung Positionsoffenlegung nach Abschnitt 6114 oder 7701 (b) einreichen, die sie unter IRS.gov/Form8833 finden. Weitere Informationen sind der Ausfüllanleitung zu Formular 8833 zu entnehmen.

Zeile 10. Zeile 10 muss nur ausgefüllt werden, wenn Sie steuerliche Begünstigungen geltend machen, für die Sie Bedingungen erfüllen müssen, die von den Erklärungen in Zeile 9 und Teil III nicht abgedeckt werden. Beispielsweise müssen Personen, die steuerliche Begünstigungen auf Lizenzgebühren geltend machen, diese Zeile ausfüllen, wenn das Abkommen unterschiedliche Quellensteuersätze für unterschiedliche Arten von Lizenzen vorsieht. Ausländische Studierende und Wissenschaftler, die steuerliche Begünstigungen geltend machen, sollten diese Zeile jedoch grundsätzlich ausfüllen. Weitere Informationen siehe unten zu *Studien- und Forschungsstipendien*.

Diese Zeile bezieht sich grundsätzlich nicht auf steuerliche Begünstigungen basierend auf einem Artikel zu Zinsen oder Dividenden (ausgenommen Dividenden, die einem begünstigten Satz basierend auf Eigentum) eines Abkommens.

Nichtansässige Ausländer, die ansässig werden.

Grundsätzlich kann nur ein nichtansässiger Ausländer von den Bestimmungen eines Steuerabkommens zur Reduzierung oder Befreiung von US-Steuern auf bestimmte Einkommensarten profitieren. Die meisten Steuerabkommen enthalten jedoch eine Bestimmung mit dem Namen "Saving Clause" (salvatorische Klausel), die das Recht eines jeden Landes wahrt oder schützt, seine Einwohner so zu besteuern, als ob kein Steuerabkommen bestünde. Ausnahmen, die in der salvatorischen Klausel festgelegt werden, können eine steuerliche Befreiung für bestimmte Einkommensarten ermöglichen, die auch dann noch fortbesteht, nachdem der Bezieher zu steuerlichen Zwecken ausländischer Einwohner der USA geworden ist. Die Person muss das Formular W-9 verwenden, um die steuerlichen Begünstigungen aus dem Steuerabkommen zu beantragen. Weitere Informationen siehe Anleitung zu Formular W-9. Siehe außerdem unten unter *Nichtansässige ausländische Studierende oder Wissenschaftler, die ansässig werden* als Beispiel.

Studien- und Forschungsstipendien. Nichtansässige, ausländische Studierende (darunter fallen auch Trainees oder Auszubildende) oder Wissenschaftler, die ein Stipendium erhalten, das keine Vergütung darstellt, können Formular W-8BEN verwenden, um steuerliche Begünstigungen im Rahmen eines Steuerabkommens

geltend zu machen, das zur Reduzierung oder Befreiung von US-Steuern auf ein solches Einkommen angewendet wird. Das Formular W-8BEN wird erst erforderlich, wenn eine steuerliche Begünstigung geltend gemacht wird. Nichtansässige Studierende oder Wissenschaftler, die ein Stipendium erhalten, das eine Vergütung darstellt, müssen Formular 8233 anstatt Formular W-8BEN ausfüllen, um steuerliche Begünstigungen eines Steuerabkommens, das auf dieses Einkommen angewendet wird, geltend zu machen. Studierende oder Wissenschaftler müssen zu jedem Teil dieses Einkommens, zu dem sie keine Befreiung von der Quellensteuer im Rahmen eines Steuerabkommens beantragen, Formular W-4 ausfüllen. Verwenden Sie das Formular W-8BEN nicht für Einkommen aus Studien- oder Forschungsstipendien, die eine Vergütung darstellen. Siehe *Vergütung für nichtselbständige Arbeit* in der Anleitung zu Formular 8233.



Wenn Sie eine nichtansässige, ausländische Einzelperson sind, Studien- oder Forschungsstipendien erhalten haben, die keine Vergütung darstellen und Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Einkommen aus Stipendien, die eine Vergütung darstellen) desselben Abzugsverpflichteten haben, können Sie Formular 8233 verwenden, um eine Befreiung von der Quellensteuer für einen Teil des Einkommens oder beide Einkommensarten zu beantragen.

Ausfüllen von Zeilen 3 und 9. Die meisten Steuerabkommen die einen Artikel enthalten, der Einkommen aus Studien- und Forschungsstipendien von der Besteuerung ausnimmt, verlangen, dass der Bezieher bei der Einreise in die Vereinigten Staaten oder unmittelbar zuvor seinen Wohnsitz im jeweils anderen Land des Abkommens hat. Studierende oder Wissenschaftler können die Befreiung somit auch geltend machen, wenn sie im anderen Land, das Teil des Abkommens ist, keine ständige Anschrift mehr haben, nachdem Sie in die Vereinigten Staaten eingereist sind. Wenn das der Fall ist, können Sie in Zeile 3 eine US-Anschrift angeben und haben trotzdem Anrecht auf die Befreiung, wenn alle anderen Bedingungen des Steuerabkommens erfüllt sind. Sie müssen außerdem in Zeile 9 das Land des Abkommens angeben, in dem Sie zum Zeitpunkt der Einreise in die USA, bzw. unmittelbar zuvor, wohnhaft waren.

Ausfüllen von Zeile 10. Sie müssen Zeile 10 ausfüllen, wenn Sie als Studierender oder Wissenschaftler eine Befreiung von der Besteuerung Ihres Einkommens aus Stipendien, die keine Vergütung darstellen, im Rahmen eines Steuerabkommens beantragen.

Nichtansässige Studierende oder Wissenschaftler, die ansässiger Ausländer werden. Sie müssen Formular W-9 verwenden, um eine Ausnahme unter einer salvatorischen Klausel zu beantragen. Siehe oben unter *"Nichtansässige Ausländer, die ansässig werden"* zu allgemeinen Erläuterungen zur salvatorischen Klausel und Ausnahmen dazu.

Beispiel Artikel 20 des Steuerabkommens zwischen den USA und China ermöglicht eine steuerliche Befreiung von Einkommen aus Stipendien, die chinesische Studierende beziehen, die sich vorübergehend in den USA aufhalten. Nach US-Gesetz werden Studierende ansässige Ausländer zu steuerlichen Zwecken, wenn ihr Aufenthalt

in den USA länger als fünf Kalenderjahre dauert. Absatz 2 des ersten Protokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen China und den Vereinigten Staaten vom 30. April 1984 besagt jedoch, dass die Bestimmungen von Artikel 20 auch dann weiterhin gültig sind, wenn der chinesische Student zu einem in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer geworden ist. Ein chinesischer Student, der sich für diese Ausnahmeregelung (nach Absatz 2 des ersten Protokolls zum DBA) qualifiziert und auf dieser Basis eine US-Steuerbefreiung seines Stipendiums und/oder Studienbeihilfe geltend macht, müsste Formular W-9 einreichen.

Teil III

Formular W-8BEN muss durch den wirtschaftlichen Eigentümer des dem Quellensteuerabzug unterliegenden Betrags oder vom Kontoinhaber einer FFI (oder einem Vertreter mit der rechtlichen Befugnis, im Namen dieser Person zu handeln) datiert und unterzeichnet werden. Wenn Formular W-8BEN von einem Vertreter mit einer ordnungsgemäß erteilten Vollmacht des wirtschaftlichen Eigentümers oder Kontoinhabers ausgefüllt wird, muss dem Formular diese Vollmacht in geeigneter Form oder als Kopie beigelegt werden, die den Vertreter ausdrücklich befugt, den Vollmachtgeber beim Ausfüllen, Ausführen und Vorlegen des Formulars zu vertreten. Dazu kann Formular 2848, Vollmacht und Vertretungsberechtigung verwendet werden. Der Vertreter kann, ebenso wie der wirtschaftliche Eigentümer oder der Kontoinhaber, für Strafen, die aus fehlerhaften, falschen oder betrügerisch verwendeten Formularen hervorgehen, haftbar gemacht werden.

Ein Abzugsverpflichteter kann Ihnen die Verwendung einer elektronischen Signatur gestatten. Die elektronische Signatur muss angeben, dass das Formular von einer dazu befugten Person elektronisch unterzeichnet wurde (beispielsweise mit einem Zeit- und Datumstempel und einer Erklärung, dass das Formular elektronisch unterzeichnet wurde). Das einfache Eintragen Ihres Namens in die Signaturzeile, stellt keine elektronische Signatur dar.



Sobald eine Information in Formular W-8BEN nicht mehr korrekt ist, müssen Sie innerhalb von 30 Tagen ein neues Formular einreichen, es sei denn, Sie sind nicht länger Kontoinhaber des Anforderers, der eine FFI repräsentiert, und sie erhalten keine weiteren Zahlungen auf dieses Konto.

Maklergeschäfte und Tauschhandel Einkommen aus Geschäften mit Maklern oder aus Tauschhandeln unterliegen Meldevorschriften und dem so genannten ersatzweisen Quellensteuerabzug ("Backup Withholding"), bis Formular W-8BEN oder ein Ersatzformular eingereicht wird, um den Makler oder Tauschhändler darüber zu informieren, dass Sie als Ausländer von dieser Steuer befreit sind.

Sie sind ein für ein Kalenderjahr von dieser Steuer befreiter Ausländer, wenn:

- Eine nichtansässige, ausländische Einzelperson oder eine ausländische Gesellschaft, Personengesellschaft, Vermögens- oder Treuhandgesellschaft sind;
- Sie eine Einzelperson sind, die sich nicht länger als 183 Tage im Kalenderjahr in den USA aufgehalten hat oder

einen darüber hinausgehenden Aufenthalt plant; und

- Sie sind nicht beteiligt oder planen eine Beteiligung an einem US-Handel oder -Geschäft, das effektiv verbundene Gewinne aus Transaktionen mit Maklern oder Tauschhändlern hat.

Hinweis zum Gesetz zur Vermeidung unnötiger Formalitäten (Paperwork Reduction Act) Wir erfragen die in diesem Formular enthaltenen Informationen, um die US-amerikanischen Bundessteuergesetze zu erfüllen. Daher ist es notwendig, dass Sie diese Informationen angeben. Wir benötigen diese Angaben, um zu gewährleisten, dass Sie diese Gesetze erfüllen. Außerdem ist es uns auf diese Weise möglich, den richtigen Steuerbetrag zu beziffern und abzuziehen.

Sie müssen die erbetenen Informationen nicht auf einem Formular bereitstellen, das dem Paperwork Reduction Act unterliegt, insofern das Formular über eine gültige OMB- (Office of Management and Budget, US-Finanzverwaltungsbehörde) Kontrollnummer verfügt. Bücher oder Unterlagen zu einem Formular oder dessen Anleitungen müssen solange einbehalten werden, wie ihr Inhalt im Rahmen der Rechtspflege eines US-amerikanischen Bundessteuergesetzes relevant werden könnte. Steuererklärungen und Informationen zu Steuererklärungen sind gemäß Abschnitt 6103 vertraulich.

Die Zeit, die aufgewendet werden muss, um dieses Formular auszufüllen und einzureichen, hängt von den individuellen Umständen ab. Der geschätzte Zeitaufwand für steuerpflichtige Unternehmen, um dieses Formular auszufüllen, ist zugelassen gemäß OMB-Kontrollnummer 1545-0123. Der geschätzte Zeitaufwand für alle anderen steuerpflichtigen Personen, die dieses Formular ausfüllen, beträgt: **Aufzeichnungen**, 2 Stunden, 52 Minuten; **Kennenlernen des Gesetzes oder des Formulars**, 2 Stunden, Minuten; **Ausfüllen und Übermittlung des Formulars**:, 2 Stunden, 13 Minuten

Sollten Sie Anmerkungen zur Genauigkeit dieser Schätzungen oder Anregungen haben, um dieses Formular einfacher zu gestalten, hören wir gern von Ihnen. Kommentare können über folgenden Link übermittelt werden: [IRS.gov/FormComments](https://www.irs.gov/FormComments).

Schreiben Sie an die US-Bundessteuerbehörde: Internal Revenue Service, Tax Forms and Publications, 1111 Constitution Ave. NW, IR-6526, Washington, DC 20224. Senden Sie nicht das Formular W-8BEN an diese Adresse. Geben Sie es stattdessen Ihrem Abzugsverpflichteten.
